



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 7 - V - 0 2 - 0 0 1 3**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) II

Vorlage des Rechtsgutachtens zur geplanten Änderung der Straßenreinigungssatzung
Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss des Magistrats Nr. 0423 vom 18.07.2017

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	<input type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht		

Bestätigung Dezernent/in

Dr. Franz

Bürgermeister

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Vorlage und Kenntnisnahme des mit Beschluss des Magistrates vom 18. Juli 2017 beauftragten Rechtsgutachtens zur geplanten Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Anlagen:

1. Gutachten der Schüllermann und Partner AG "Begutachtung zweier bei der Landeshauptstadt Wiesbaden vorliegenden Konzepte für die künftige Straßenreinigung" vom 7. September 2017
2. Forderungskatalog der Bürgerinitiative GiB vom 12. Juli 2017
3. Rechtsgutachten GiB vom 28. Juli 2017
4. Stellungnahmen der Ortsbeiräte

C Beschlussvorschlag:

1. Das in der Anlage 1 beigefügte Gutachten der Schüllermann und Partner AG "Begutachtung zweier bei der Landeshauptstadt Wiesbaden vorliegenden Konzepte für die künftige Straßenreinigung" vom 7. September 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass das Gutachten mit der Empfehlung abschließt, nicht im Sinne des GiB-Konzeptes zu entscheiden, die derzeitige Satzung nicht beizubehalten und nicht zu einer früheren Satzungsregelung zurückzukehren. Kommt es zu keiner Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 1. Januar 2018 und damit zu einer Beibehaltung der Gebührensätze für 2017 auch in 2018 entsteht eine Unterdeckung im Gebührenhaushalt der Straßenreinigung in Höhe von voraussichtlich 9%, die der städtische Regelhaushalt auszugleichen hat.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bürgerinitiative GiB Änderungen an ihrem Straßenreinigungskonzept und insoweit auch an der Sitzungsvorlage Nr. 17-V-70-0001 "Änderung der Straßenreinigungssatzung" vornehmen möchte. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Magistrat beauftragen, die von der Bürgerinitiative gewünschten Änderungen an der Sitzungsvorlage Nr. 17-V-70-0001 vorzunehmen, die Einarbeitung der Änderungswünsche aber dazu führt, dass unter Arbeits- und Zeitaufwand eine neue Gebührenkalkulation erstellt werden muss und ggf. die Ortsbeiräte nochmals zu den Änderungen anzuhören sind, so dass der Magistrat aller Voraussicht nach eine überarbeitete Sitzungsvorlage nicht mehr in diesem Jahr der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen kann.
4. Der Forderungskatalog der Bürgerinitiative GiB vom 12. Juli 2017 (Anlage 2) und das von der Bürgerinitiative in Auftrag gegebene Rechtsgutachten vom 28. Juli 2017 (Anlage 3) sowie die Stellungnahmen der Ortsbeiräte zur Sitzungsvorlage Nr. 17-V-70-0001 "Änderung der Straßenreinigungssatzung" (Anlage 4) werden zur Kenntnis genommen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Zu 1. und 2.

Das Gutachten der Schüllermann und Partner AG kommt bei der Begutachtung der beiden vorliegenden Straßenreinigungskonzepte zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

a. Gebührenbefreiung der landwirtschaftlichen Grundstücke

- Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke verschmutzen in aller Regel durch den Einsatz von großen und schweren Maschinen erheblich die angrenzende Straße. Auch wenn diese Verschmutzungen nur an einer überschaubaren Anzahl von Tagen im Jahr erfolgen dürften, ist der Eintrag von Erde, Erntematerial wie Stroh, Heu oder Laub jedoch regelmäßig so massiv, dass für die Kommune - nicht nur in Wiesbaden - eine mehrfache Befahrung mit Reinigungsgerät erforderlich und somit der Aufwand ganz außerordentlich ist.
- Angesichts dieser Einordnung durch die Rechtsprechung und dem typischerweise entstehenden Aufwand ist es nicht in Einklang mit dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip als Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes und Willkürverbotes des Art. 3 Abs. 1 GG zu bringen, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden gleichwohl eine Gebührenpflicht für landwirtschaftlich genutzte Flächen verneinen würde.
- Festzuhalten ist, dass ein Verzicht oder eine Ermäßigung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes für landwirtschaftliche Flächen nicht nach der Begrifflichkeit des § 201 BauGB bestimmt werden darf. Allenfalls unbebaute, objektiv auch nicht bebaubare und nicht als Garten bzw. Gartenbauland zu qualifizierende Flächen könnten hierunter fallen, ohne rechtliche Zweifel zu erzeugen.

b. Beteiligung der Ortsbeiräte

Aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes erscheint es nicht möglich, bei der Solidargemeinschaft aller Abgabenschuldner Unterscheidungen nach Vorgaben einzelner Ortsbeiräte zu treffen. Die öffentliche Straßenreinigung ist eine einheitliche Einrichtung. Damit geht einher, dass einheitlich die gleiche Gebühr bei gleicher Bemessungsgrundlage entstehen muss. Liegen somit gleiche Reinigungserfordernisse vor, muss auch die Leistung gleichmäßig erbracht werden. Ob das Erfordernis einer Reinigung verschiedener Straßen gleichartig ist, muss daher einheitlich beurteilt werden; die Entscheidung kann nicht auf einzelne Ortsbeiräte abgewälzt werden. Ein einzelner Ortsbeirat kann gar nicht in der Lage sein, gleichmäßig zu anderen Ortsbeiräten einen einheitlichen Entscheidungsmaßstab zu finden und anzuwenden.

c. Konzeptauswahl

- Für die Sommerwartung zeigt sich als Megatrend in deutschen Städten, dass die städtische Reinigung massiv ausgeweitet wird, d. h. die Beendigung der Anliegerreinigung und Übernahme dieser Reinigungsflächen durch kommunale Einrichtungen.

- Soweit die Übernahme früherer bezirklicher Einordnungen im Rahmen des GiB-Konzeptes zu anderen Ergebnissen kommt und hierfür keine andere Begründung als die Verweisung auf frühere Einstufungen besteht, liegt dieser Zuordnung seitens des GiB-Konzeptes eine nicht rechtssichere, weil nicht dem Gleichbehandlungsgebot bzw. Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG entsprechende Vorgehensweise zugrunde. Diese nicht rechtssichere Vorgehensweise ist als methodisch zu bezeichnen. Damit muss die Zuweisung der Straßen zu Reinigungsklassen im GiB-Konzept insgesamt als nicht rechtssicher bezeichnet werden.
- Ob ein Rechtsrisiko für die Landeshauptstadt Wiesbaden bei Umsetzung des GiB-Konzeptes aus dem Gesichtspunkt der unzureichenden Anliegerreinigung entstehen kann, hängt davon ab, ob sie gewillt ist, im Regelhaushalt der Stadt die Geldmittel zur Überwachung von zusätzlichen 351 Straßenabschnitten bereit zu stellen. Die ELW hätte sich nach Prognose des Aufwands im Wege der inneren Leistungsverrechnung an die Kämmerei zu richten; die Kämmerei den Aufwand in den Haushalt einzustellen.
- Da in Struktur der Nutzung und der Funktion von Straßen, welche im GiB-Konzept einerseits in Reinigungsklasse C und andererseits in Reinigungsklasse B eingestuft sind, keine erheblichen Unterschiede erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass das Konzept der GiB in Bezug auf diese Straßenabschnitte nicht ausreichende Unterscheidungskriterien enthält bzw. nicht bestehende Unterscheidungen gleichwohl unterscheidet. Da hierfür keine sachliche Begründung erkennbar wird, sind auch hieraus erhebliche Zweifel an der Rechtssicherheit der Konzeption anzumelden. Eine Akzeptanz des GiB-Konzeptes von den dort betroffenen Grundstückseigentümern kann wohl offensichtlich nicht erwartet werden. Diese Annahme betrifft sowohl die abgabepflichtigen wie die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer in diesen wie in vergleichbaren Straßenabschnitten.

d. Erhöhung des öffentlichen Anteils auf 25%

- Es kann nachvollziehbar sein, dass diejenigen Grundstückseigentümer diesen Wunsch befürworten, welche an Straßen der Reinigungsklassen A und B anliegen. Für Grundstücke in der Reinigungsklasse C (volle Anliegerreinigung) beinhaltet eine Umsetzung jedoch eine Mehrbelastung, da sodann dem Regelhaushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden weniger Mittel zur Erfüllung der übrigen Aufgaben der Daseinsvorsorge zur Verfügung stehen, ggf. die hierfür benötigten Mittel über anderweitige Einnahmenerhöhung zu finanzieren wären. Ob also tatsächlich in der Bürgerschaft der Landeshauptstadt dieser Entlastungswunsch besteht, ist zunächst als Behauptung aufzufassen.
- Haushaltsrechtlich könnte ein Verstoß gegen § 93 Abs. 2 HGO vorliegen, da sodann die Einnahmemöglichkeiten aus „Entgelten für ihre Leistungen“ nicht ausgeschöpft würden. Da die Aufsichtsbehörde eine Haushaltsgenehmigung von der Aufhebung eines solchen Beschlusses abhängig machen könnte, ist eine zuvor erfolgende Abstimmung mit dieser anzuraten.

e. alternative Handlungsmöglichkeiten

- Die alternativ vorgeschlagene Beschlussfassung einer Rückkehr zur Satzung von 2015 ist klar abzulehnen. Der in 2015 vorgefundene Zustand kann heute nicht mehr - entgegen den Angaben der GiB - als rechtssicher angenommen werden und hat bereits zur Satzungsänderung geführt.
- Auch die Handlungsmöglichkeit, in 2017 keinerlei Beschluss über eine Satzungsanpassung zu treffen, beinhaltet klare Rechts- und wirtschaftliche Risiken. Die ELW haben klargestellt, dass ohne Anpassung der Abgabensätze auch bei gleichbleibender Leistung in 2018 ein höherer Mittelbedarf besteht, als mit den derzeitigen Abgabensätzen finanziert werden kann. Ohne Anpassung der Abgabensätze würde eine Unterdeckung des entstehenden Aufwandes entstehen.
- Bei Beibehaltung der Satzung und Abgabensätze für 2017 auch in 2018 entsteht eine Unterdeckung im Abgabenhaushalt Straßenreinigung der Landeshauptstadt Wiesbaden, voraussichtlich in Höhe von 9%, die der Eigenbetrieb gegenüber dem städtischen Regelhaushalt einfordern muss.

Zu 3.

Im Rahmen des „trialogischen“ Prozesses, an dem Vertreter der Rathausfraktionen, der Bürgerinitiative GiB, der ELW, des Rechtsamtes sowie der Stabstelle Sauberes Wiesbaden teilnahmen, haben die ELW für das Straßenreinigungskonzept der GiB eine nach den Vorschriften des KAG erforderliche Gebührenbedarfskalkulation erstellt. Diese wurde - wie im „Trialog“ vereinbart - zusammen mit der für das GiB-Modell erforderlichen Änderungssatzung der Sitzungsvorlage Nr. 17-V-70-0001 als geprüfte Alternative beigefügt. Die GiB hält neben den mit Schreiben vom 12. Juli 2017 geforderten Anpassungen der Sitzungsvorlage weitere Änderungen an in ihrem Konzept, insbesondere bei den Straßeneinstufungen, für erforderlich.

Die von der GiB beabsichtigten Änderungen führen aber dazu, dass die Verwaltung für das GiB-Modell eine neue Gebührenkalkulation und eine überarbeitete Änderungssatzung erstellen muss. Aufgrund des damit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwandes kann die Verwaltung nicht gewährleisten, dass das überarbeitete GiB-Konzept der Stadtverordnetenversammlung noch rechtzeitig zur Beschlussfassung in diesem Jahr vorgelegt werden kann. Hinzu kommt, dass zumindest die Ortsbeiräte, die von den Änderungen der GiB betroffen sind, zu den vorgenommenen Straßenumstufungen angehört werden sollten.

Kommt es zu keiner Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 1. Januar 2018 und damit zu einer Beibehaltung der Gebührensätze für 2017 auch in 2018 entsteht eine Unterdeckung im Gebührenhaushalt der Straßenreinigung in Höhe von voraussichtlich 9%, die der städtische Regelhaushalt auszugleichen hat.

Zu 4.

Mit der Beifügung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte, des Forderungskataloges der Bürgerinitiative GiB sowie das von der GiB in Auftrag gegebene Rechtsgutachten liegen der Stadtverordnetenversammlung sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen bei ihrer Beschlussfassung über die Sitzungsvorlage Nr. 17-V-70-0001 vor.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 14. September 2017

Dr. Franz
Bürgermeister